

## **Zusatzbezeichnung Manuelle und physikalische Therapien**

### **I. Aufgabenbereich:**

Der Aufgabenbereich umfasst die Erkennung und Behandlung von Störungen und Krankheiten bei Tieren auf der Grundlage manueller und physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Als Fächer dieses Bereiches gelten:

1. Chiropraktik,
2. Osteopathie,
3. Physiotherapie (inklusive physikalische Techniken).

### **II. Weiterbildungszeit:**

2 Jahre

### **III. Weiterbildungsgang:**

**A.1.** Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

**A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

**A.3.** Bei Weiterbildung § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

### **B. Fortbildungen**

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

### **C. Leistungskatalog und Dokumentationen**

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

#### **IV. Wissensstoff:**

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien manueller und physikalischer Therapien einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation,
2. Spezielle Techniken von Chiropraktik, Osteopathie oder Physiotherapie,
3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten,
4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und Anleitung zu selbständiger Anwendung ausgewählter Übungen,
5. Kombination manueller und physikalischer Therapien mit anderen Therapieansätzen,
6. Fähigkeit der objektiven Beurteilung der manuellen und physikalischen Therapien im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze,
7. Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen,
8. Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.),
9. Einschlägige Rechtsvorschriften.

#### **V. Weiterbildungsstätten:**

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet,
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

**Anhang:**

**Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation**

**>> Zusatzbezeichnung Manuelle und physikalische Therapien <<**

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle**, die die Anwendung des unter **IV.** geforderten Wissensstoffs umfassend abbilden, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden. Die ausführlichen Fallberichte und die Falldokumentationen sollen Fälle aus einem der unter **I.** Aufgabenbereich genannten Fächer dokumentieren.

**Anlage 2:**

**Muster „Falldokumentation“**

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signale- ment	Problem -liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weiterbildungsermächtigter.....

### **Anlage 3:**

#### **Muster „ausführlicher Fallbericht“**

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen